

Mitwirkung von Kindern/Jugendlichen

bei Film-, Foto-, Rundfunk-, Fernsehaufnahmen, Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern, bei Musik- und anderen Aufführungen sowie Werbeveranstaltungen

Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz

Für die gestaltende Mitwirkung von Kindern oder Jugendlichen bei Film-, Foto-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern, bei Musik- und anderen Aufführungen sowie Werbeveranstaltungen ist eine **Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)** notwendig.

Wer tut was und wie?

Verantwortlich für die Antragsstellung ist der Arbeitgeber.

Bei Firmen mit Betriebssitz in Berlin erteilt das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin die Ausnahmegenehmigungen. **Antragsvordrucke** sind unter Downloads erhältlich. Dem Antrag muss eine aktuelle und komplett ausgefüllte **Einverständniserklärung** der Eltern, der Schule, des Arztes und des Jugendamtes beigefügt sein.

Wenn absehbar ist, dass das Kind in nächster Zeit häufiger eingesetzt werden soll, empfiehlt es sich, in der Erklärung einen Beschäftigungszeitraum von 6 Monaten sowie die in etwa geschätzte Gesamtzahl der Termine einzutragen. Als Richtschnur gilt eine Obergrenze für mögliche Ausnahmen von 30 Tagen pro Jahr.

Was ist erlaubt?

Die maximale **Beschäftigungszeit** hängt vom Alter des Kindes oder Jugendlichen ab.

Dies soll folgende Übersicht verdeutlichen:

Alter	Beschäftigungszeit/Tag	Zeitl. Rahmen
3 - 6 Jahre	2 Stunden	8 - 17 Uhr
6 Jahre - vollendetes 10. Schuljahr	3 Stunden	8 - 22 Uhr

Nach spätestens zwei Stunden Beschäftigung ist eine Pause von 30 min. Dauer einzulegen.

Für Jugendliche, die **nicht mehr der Schulpflicht unterliegen** (in Berlin nach 10 Schuljahren), ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich (§ 14 Abs. 7 JArbSchG). Eine Beschäftigung ist für max. 8 Std. pro Tag (5 Tage / Wo.), bis längstens 23 Uhr erlaubt. An Sonntagen ist der Einsatz nur bei Musik-, Theater- und sonstigen Aufführungen sowie bei Direktsendungen (Hörfunk, Fernsehen) zulässig.

Was ist zu beachten?

Der Arbeitgeber darf die Kinder oder Jugendlichen erst nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung beschäftigen. Nachträgliche Genehmigungen sind nicht möglich. Die Anträge sind deshalb mindestens **eine Woche vor Beschäftigungsbeginn** zu stellen!

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass der Einsatz des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen gefahrungsfrei und entsprechend der körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung des Heranwachsenden erfolgt. Auch sollte das Fortkommen in der Schule durch die Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Betreuung und Beaufsichtigung der "Kleindarsteller" ist durch eine verantwortliche Aufsichtsperson über 18 Jahre sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass dieser Person währenddessen keine anderen Aufgaben übertragen werden.

Fragen?

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen haben, wir beraten Sie gern!

Sie erreichen uns folgendermaßen:

**Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und
technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)
Referat III D
Turmstraße 21
10559 Berlin**









Telefon-Nr.: (030) 902545 - 219,

Fax-Nr.: (030) 902545 - 302

Rechtsgrundlage

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592)

Download

-  **JArbSchG Merkblatt (Flyer) laden »**
(25813 Bytes)
-  **Antrag gemäß § 6 Abs. 2 für die Mitwirkung von Kindern oder Jugendlichen bei Film-/Fernsehproduktionen, Werbung etc. laden »**
(16377 Bytes)
-  **Einverständniserklärung zur Beschäftigung eines Kindes/Jugendlichen gemäß § 6 laden »**
(15147 Bytes)
-  **Antrag gemäß § 6 Abs. 2 für die Mitwirkung von Kindern oder Jugendlichen bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen und anderen Aufführungen etc. laden »**
(15916 Bytes)
-  **Antrag gemäß § 6 Abs. 2 für die Mitwirkung von Kindern oder Jugendlichen bei Auftritten eines Chores laden »**
(55049 Bytes)
-  **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (Info 27) laden »**
(62702 Bytes)
-  **Kinderarbeit (Info 07) laden »**
(79669 Bytes)
-  **Ferienarbeit / Ferienjob (Info 19) laden »**
(57408 Bytes)

© Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

Kontakt

Fachgebiet

Sozialer Arbeitsschutz
Tel.: (030) 902545 - 219

**LAGetSi - Landesamt für Arbeitsschutz,
Gesundheitsschutz und technische Sicherheit
Berlin**

Haus E / Haus L
Turmstraße 21
10559 Berlin
[Stadtplan](#)

Tel.: (030) 902545 - 0
Fax: (030) 902545 - 301
[E-Mail](#)

Auch für Dokumente mit elektronischer Signatur!

 [Kontaktformular](#)

[E-Mail](#)

Nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur!

Fachinformationen

- [Kinderarbeit](#)
- [Ferienjobs](#)

Verwandte Themen

- [Arbeitsschutz](#)
- [Arbeitsorganisation](#)
- [Arbeitszeit](#)
- [schutzbedürftige Personen](#)

Stand: 06.2013